



Finanzordnung des Kreissportbundes Herford e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt in Ergänzung zur Satzung die Wirtschaftsführung des Kreissportbundes Herford e.V. (nachfolgend „Kreissportbund Herford“ genannt). Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Sportjugend im Kreissportbund Herford.

§ 2 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Kreissportbund Herford ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das bedeutet, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Die Finanzmittel des Kreissportbund Herford sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (3) Zur Verfügung stehende Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Kreissportbundes Herford ist der Haushaltsplan.
- (2) Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum eines Rechnungsjahres aufzustellen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr (Geschäftsjahr).
- (3) Der Haushaltsplan ist vom Schatzmeister/von der Schatzmeisterin zusammen mit dem/der Geschäftsführer/-in des Kreissportbundes Herford zu erstellen und dem Präsidium bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Haushaltsplan muss alle im Rechnungsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Kreissportbundes Herford voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten.
- (5) Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg keine Ausgaben abgezogen und auf Ausgaben keine Einnahmen angerechnet werden.
- (6) Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden. Auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist in besonderem Maße hinzuwirken.
- (7) Das Präsidium berät und beschließt den jährlichen Haushaltsplan.
- (8) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres.

§ 4 Haushaltsausführung und Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Die ordnungsgemäße Einhaltung des Haushaltsplanes hat der/die Schatzmeister/-in zu kontrollieren. Er/Sie hat dem Präsidium unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn die Finanzierung des Haushaltes gefährdet ist.
- (2) Das Eingehen von Verbindlichkeiten ist vorbehalten:
 - a) bis zu einem Betrag von **3.000,- Euro** dem/der Geschäftsführer/-in und dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) bei Beträgen über 3.000,- Euro dem geschäftsführenden Vorstand,
 - c) bei Beträgen über 50.000,- Euro dem Präsidium.
- (3) Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über die Konten des Kreissportbundes Herford abzuwickeln.
- (4) Sonderkonten können vom geschäftsführenden Vorstand zeitlich befristet genehmigt werden, wie z.B. für Projekte und Veranstaltungen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme erfolgen.
- (5) Zur Zahlung geringfügiger Ausgaben ist in der Geschäftsstelle eine Handkasse zu führen. Der tägliche Kassenbestand sollte 300,- Euro nicht übersteigen. Es ist ein Kassenbuch zu führen.
- (6) Auszahlungen über ein Bankkonto oder die Handkasse dürfen nur gemeinsam von jeweils zwei zeichnungsberechtigten Personen ausweislich der gültigen Bankvollmacht durchgeführt werden.
- (7) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
- (8) Vor Anweisung einer Auszahlung muss die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch Stempel und Unterschrift dem/der Geschäftsführer/-in oder einer weiteren zeichnungsberechtigten Person auf dem entsprechenden Beleg vermerkt sein.

§ 5 Nachtrag zum Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand hat einen Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen, welcher nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn:
 - a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird;
 - b) außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
- (2) Unter erheblichem Fehlbetrag bzw. unter erheblichem Umfang ist eine Summe zu verstehen, die 3 Prozent des Haushaltsplanvolumens überschreitet.

§ 6 Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Liegt zu Beginn des Rechnungsjahres ein rechtswirksamer Haushaltsplan nicht vor, so dürfen nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; es dürfen insbesondere Baumaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortgesetzt werden.
- (2) Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Ansätze des Vorjahres geleistet werden.

§ 7 Halbjahresbericht

Der/Die Schatzmeister/-in hat dem Präsidium mindestens halbjährlich einen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplanes und die voraussichtliche Finanzentwicklung zu erstellen.

§ 8 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ist in der Regel bis zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen.
- (2) Im Jahresabschluss sind alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachzuweisen.
- (3) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüferinnen/Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer/-innen berechtigt, regelmäßige Prüfungen durchzuführen.
- (4) Die Kassenprüfer/-innen überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
- (5) Der Jahresabschluss ist dem Präsidium zur Beratung und Beschlussfassung jährlich vorzulegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der zurückliegenden Jahresabschlüsse.

§ 9 Reisekostenerstattung

Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen der ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden des Kreissportbundes Herford richtet sich nach einer vom Vorstand zu beschließende Regelung.

§ 10 Ungeregelte Finanz- und Kassenfragen

Über Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner satzungsrechtlichen Zuständigkeit im Sinne dieser Finanzordnung.

§ 11 Gültigkeit, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Finanzordnung ist vom Präsidium des Kreissportbundes Herford am 16.02.2024 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Finanzordnungen des Kreissportbundes Herford treten hiermit außer Kraft.



Kreissportbund Herford e.V.

Amtshausstraße 3

32051 Herford

Tel. 05221 13-1436

E-Mail: info@ksb-herford.de

www.ksb-herford.de